unterliegen demnach der Rechtsordnung der DDR nur insofern und so lange, wie sie sich auf dem Territorium der DDR aufhalten. Diese Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Staatsbürger der DDR, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen gelten.⁷ Diese Grundsätze gelten allgemein, ohne daß sie in jeder Rechtsvorschrift wiederholt zu werden brauchen. Lediglich in den Fällen, in denen für Bürger anderer Staaten Sonderregelungen erforderlich sind, werden diese in Rechtsvorschriften aufgenommen.

Der \(^\beta\) fadilid \(^\text{Geltungsbereta}\) bestimmt, welche gesellschaftlichen \(^\text{Verhältnisse}\) und Beziehungen \(^\text{durcir}\) \(^\text{VO}\) oder Beschluß gestaltet, organisiert oder gesch\) werden sollen. Das ist oft schon aus dem Titel der VO oder des Beschlusses ersichtlich. In diesen F\(^\text{allen}\) kann darauf verzichtet werden, den sachlichen Geltungsbereich ausdr\(^\text{ucklich}\) festzulegen.

Einer ausdrücklichen Festlegung des sachlichen Geltungsbereiches bedarf es, wenn

- einander ähnliche gesellschaftliche Beziehungen bestehen und es zweifelhaft sein kann, ob und in welchem Umfang sie von der betreffenden Rechtsvorschrift geregelt werden;
- in einer DVO der sachliche Geltungsbereich weiter als in dem zugrunde liegenden Gesetz gefaßt werden soll, vorausgesetzt, das Gesetz ermächtigt ausdrücklich dazu.

Der *persönliche Geltungsbereich* bestimmt, für welche Bürger und juristischen PersonendiirVO^öaer der Beschluß gilt. Er gibt auch Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen die betreffende Rechtsvorschrift auf Bürger oder juristische Personen zutrifft.

Der persönliche Geltungsbereich kann für Bürger ausdrücklich festgelegt sein, wenn die VO sich nur auf bestimmte Personengruppen bezieht, z.B. Bürger ab 18 Jahre, Jugendliche, Frauen oder Angehörige bestimmter Berufe.

Für juristische Personen erfolgt eine genaue Bezeichnung der betreffenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, an die sich die jeweilige Rechtsvorschrift wendet.

Der persönliche Geltungsbereich ist häufig mit den räumlichen und sachlichen Geltungsbereichen sehr eng verbunden. Er kann diese modifizieren, einschränken oder konkretisieren. Vor allem in VO erfolgt, wenn notwendig, eine ausdrückliche Festlegung des Geltungsbereiches.

Vgl. z. B. § 1 der VO über die Leitung und Planung der Verpackungs Wirtschaft — Verpackungs-VO — vom 15.12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 33) oder § 1 der VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9.12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1).

Der zeitliche Geltungsbereich wird in den Schlußbestimmungen geregelt. Er betrifft den ZeitraunT vom Inkrafttreten bis zur Außerkraftsetzung der Rechtsvorschrift. Er ist vorwiegend für VO und Beschlüsse normativen Charakters von Bedeutung, da sich in aufgabenstellenden Beschlüssen der zeitliche Geltungsbereich in der

⁷ Vgl. § 3 VO über den Aufenthalt von Ausländem im Gebiet der DDR vom 14.12.1956, GBl. I 1957 Nr. 1 S. 1.